
S 3 AL 198/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 AL 198/96
Datum	26.07.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AL 165/00
Datum	08.02.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Es wird festgestellt, dass der Rechtsstreit durch die in der mündlichen Verhandlung vom 26. Juli 2000 seitens der Klägerin abgegebene Erklärung erledigt ist.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Anfechtung einer Prozess- Erklärung der Klägerin. In der Hauptsache ist die Höhe der Arbeitslosenhilfe (Alhi) der Klägerin im Zeitraum ab 01.02.1995 streitig.

Mit Bescheid vom 28.12.1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.02.1996 hatte die Beklagte der Klägerin ab 01.12.1995 Alhi in Höhe von 158,40 DM bewilligt. Bei der Leistungsbemessung war sie von einem wöchentlichen Bemessungsentgelt (BE) von 430,00 DM auf der Grundlage einer Fiktiveinstufung der Klägerin als Kraft im Wirtschaftszweig Hotel- und Gaststättenwesen nach dem Tarifvertrag HOGA Bewertungsgruppe 5 mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von 1.874,00 DM sowie einer tariflichen regelmäßigen

Arbeitszeit von 40 Stunden ausgegangen.

Gegen das an die KlÄgerin am 31.08.1998 abgesandte klageabweisende Urteil des Sozialgerichts (SG) Chemnitz vom 14.07.1998 hat diese am 01.10.1998 Berufung eingelegt und die Bewilligung von Alhi unter Berücksichtigung eines Bruttomonatslohnes von 2.564,22 DM begehrt.

Mit Schriftsatz vom 11.11.1999 hat die Beklagte ein Teilanerkennnis abgegeben und sich verpflichtet, der KlÄgerin ab 01.12.1995 Alhi nach einem Bemessungsentgelt von 550,00 DM wÄhentlich zu bewilligen. Tätigkeiten als KÄchenhilfe seien auch in Pflegeheimen in nennenswertem Umfang vorhanden. Die Einstufung mÄsse daher nach dem BMT-G-O, Lohngruppe 2, 1. Beschäftigungsjahr, mit einem Bruttoarbeitsentgelt von 2.368,56 DM und einer tariflichen regelmÄßigen wÄhentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden erfolgen.

Im Termin zur mÄndlichen Verhandlung vom 26.07.2000 hat die KlÄgerin auf Anregung des Senats zu Protokoll des Gerichts erklÄrt, dass sie das Anerkenntnis der Beklagten, ihr Arbeitslosenhilfe ab 01.12.1995 auf der Grundlage eines gerundeten Bemessungsentgeltes von 550,00 DM zu zahlen und die entsprechenden Anpassungen vorzunehmen, annehme und den Rechtsstreit im Äbrigen fÄr erledigt erklÄre.

Mit Schriftsatz vom 02.09.2000 hat sie begehrt, ihre "Ladung" zum Landessozialgericht "rÄckgÄngig" zu machen und um eine neue Verhandlung gebeten. Es kÄnne nicht sein, von einem Verdienst von 4.320,00 DM auf 2.383,00 DM abgestuft zu werden.

Die KlÄgerin beantragt (sinngemÄß),

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des SG Chemnitz vom 14.07.1998 und AbÄnderung des Bescheides der Beklagten vom 28.12.1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.02.1996 zu verurteilen, ihr ab 01.12.1995 Arbeitslosenhilfe nach einem fiktiven Bruttomonatslohn von 2.564,22 DM zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt,

festzustellen, dass der Rechtsstreit in der mÄndlichen Verhandlung vom 26.07.2000 beendet worden ist.

BezÄglich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts hat der Senat auf die Verfahrensakten beider Instanzen sowie die Leistungsakte der Beklagten, die er zum Gegenstand der mÄndlichen Verhandlung gemacht hat, Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄnde:

Der Antrag, das Berufungsverfahren fortzufÄhren und Äber das Berufsbegehren in der Sache zu entscheiden, ist zulÄssig aber unbegrÄndet.

Der Rechtsstreit ist durch die in der mündlichen Verhandlung vom 26.07.2000 seitens der Klägerin ausgesprochene Annahme des Anerkenntnisses der Beklagten und Erledigterklärung im Übrigen beendet. Mit dieser Erklärung hat die Klägerin unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass sie den Rechtsstreit nicht weiterführen wollte. Die Erklärung wurde zu Protokoll genommen und der Klägerin hiernach nochmals vorgelesen und von dieser genehmigt. Mit dieser Erklärung endete die Rechtshängigkeit des Verfahrens (Meyer-Ladewig, SGG, 6. Auflage, Rdnr. 9 zu [Â§ 102 SGG](#)).

Die Voraussetzungen für eine wirksame Prozesshandlung lagen vor. Die Erklärung der Klägerin war eindeutig und bedingungslos. Sie ist gegenüber dem Prozessgericht abgegeben worden. Eine Einwilligung der Beklagten war nicht erforderlich (Meyer-Ladewig, a.a.O., Rdnr. 6b zu [Â§ 102](#)). Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin bei Abgabe der Erklärung nicht prozessfähig war, bestehen nicht.

Eine Anfechtung der Berufungsabnahme ist ebensowenig möglich, wie ein Widerruf (BSG 14,138; Zeihe, SGG, Rdnr. 3b zu [Â§ 102](#) und Rdnr. 4c zu [Â§ 156](#); Peters/Sautter/Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, Rdnr. 27 zu [Â§ 156](#)). Die Frage, ob ein Widerruf ausnahmsweise dann zulässig ist, wenn Wiederaufnahmegründe vorliegen (Peters/Sautter/Wolf, a.a.O.), muss im vorliegenden Fall nicht entschieden werden, da derartige Gründe weder vorgetragen wurden, noch nach Aktenlage vorliegen. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus [Â§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG), Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 08.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024